

Satzung der FLUX Flüchtlingshilfe gGmbH

§1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: FLUX Flüchtlingshilfe gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hildesheim.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge und Vertriebene.
Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Gesellschaft ihren Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Sammeln und Verteilen von Spenden in Form von Sach- und Geldmitteln, durch direkte Unterstützung für Geflüchtete, unter durch Projekte der Sozialhilfe und der humanitären Nothilfe, hinsichtlich der Bereiche Bildung, Gesundheit, Integration, Kultur und Sport, ohne dass die genannte Aufzählung abschließend ist.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.
2. Die Stammeinlage ist übernommen von:

Welcome Hildesheim e.V., mit Sitz in Hildesheim, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter VR 201038, einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 25.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1).

Die Einlagen sind in bar zu erbringen. Sie sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Darüber hinausgehende Einzahlungen der Gesellschafter gelten, soweit nicht im Zuge der Einzahlung eine andere Bestimmung durch die Gesellschafter erfolgt, als unentgeltliche Zuwendungen (Spenden), wobei dem Gesellschafter unbenommen bleibt, die Zuwendung zum Vermögenserhalt oder zur zeitnahen Mittelverwendung zuzuwenden.

§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Wird den Gesellschaftern ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist, haben die Gesellschafter der Gesellschaft diesen Vorteil unmittelbar zurück zu gewähren. Die Gesellschaft erfasst diesen Rückforderungsanspruch als Forderung gegen den Gesellschafter im Zeitpunkt der Auszahlung des Vorteils an den Gesellschafter (Entstehen der Forderung). Die Forderung ist ab ihrem Entstehen mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen und ist nach Kenntnis des Gesellschafters von dem Anspruch binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig.
3. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann allen, mehreren oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
4. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Dies gilt insbesondere für die Vornahme folgender Rechtshandlungen:
 - a. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b. Veräußerung oder Teilveräußerung des Geschäftsbetriebes
 - c. Geschäfte außerhalb des Geschäftszwecks
 - d. Übernahme eines fremden Geschäftsbetriebes oder Beteiligungen an anderen Unternehmen
5. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.
3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich an die letztbekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels oder des Fax-Sendeprotokolls entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
5. Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
6. Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

8. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax und E-Mail möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist vom Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise vom Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.
9. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals:
 - a. Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
 - b. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
 - c. Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen;
 - d. Änderungen des Gesellschaftszwecks;
 - e. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - f. Sitzverlegung ins Ausland;
 - g. Liquidation der Gesellschaft.
10. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet bei:
 - a. Niederlegung des Amtes durch das Mitglied;
 - b. Beendigung des Amtes oder des Mandates, das Grundlage für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat war; das ausscheidende Mitglied führt die Geschäfte weiter, bis das neue Aufsichtsratsmitglied bestellt ist;
 - c. Abberufung durch die Gesellschafterversammlung, soweit im vorstehenden Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.
3. Aus der Mitte des Aufsichtsrates wird ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt.
4. Auf den Aufsichtsrat finden die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.

§ 10 Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

1. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet werden.
2. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.

3. Verlangen mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder oder einer der Geschäftsführer unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, so ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrates mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Vertreter aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod nicht in der Lage an dieser Sitzung teilzunehmen, wählen die übrigen Aufsichtsratsmitglieder für diese Sitzung einen Sitzungsleiter. Im Rahmen dieser Sitzung dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zum Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Die Gesellschafter sind verpflichtet, neue Aufsichtsratsmitglieder bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung zu wählen oder die Größe des Aufsichtsrats entsprechend seiner neuen Zahl zu reduzieren und einen neuen Aufsichtsratsvorsitzenden zu wählen.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
6. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben, und zwar unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der FLUX Flüchtlingshilfe gGmbH".
7. Über eine Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von dem Vorsitzenden – wenn dieser nicht anwesend war – von dem stellvertretenden Vorsitzenden – und von dem zuvor durch die Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterschreiben. Die Geschäftsführung erhält eine Abschrift der Niederschrift und hat unverzüglich eine solche jedem Aufsichtsratsmitglied zu übersenden.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er hat gegenüber dieser ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, sondern erhalten nur Auslagenersatz.

§ 12 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

1. Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.

2. Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann der Jahresabschluss aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Kosten der Gesellschaft geprüft werden.
3. Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer den Jahresabschluss fest und beschließt über die Gewinnverwendung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. §§ 2 und 4 dieses Gesellschaftsvertrags zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss.
4. Zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks sollen in erster Linie die Erträge des Gesellschaftsvermögens verwendet werden.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Teilung, Vereinigung, entgeiltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, dies gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an mit ihm konzernverbundene Unternehmen, sofern diese der aktienrechtlichen Beherrschung unterworfen sind.
2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, so hat er den Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Erwerbsrechts gelten die §§ 463 ff. BGB sinngemäß mit der Maßgabe, dass das Entgelt gem. § 14 dieses Gesellschaftsvertrages zu bestimmen ist, wobei der Höchstpreis der mit dem Dritten vereinbarte Preis ist. Soll die Veräußerung unentgeltlich vorgenommen werden, so wird das Entgelt gemäß § 14 dieses Gesellschaftsvertrages um 10 % ermäßigt. Den übrigen Gesellschaftern steht das Erwerbsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im entsprechenden Verhältnis zu.
3. Die Veräußerung an einen Dritten darf erst erfolgen, wenn und soweit die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht oder auf ihr Erwerbsrecht verzichtet haben. Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn

- ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
 - über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
 - von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;
 - ein Gesellschafter verstirbt;
3. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.
 4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 15 Einziehungsentgelt

Im Fall der Einziehung gem. § 13 Abs. 1-3 sowie im Fall der Abtretung gem. § 13 Abs. 4 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils. In den Fällen der Einziehung ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall der Abtretung haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.

§ 16 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
2. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung der Gesellschaft einschließlich der Veröffentlichungskosten, Kontoführungs- und Eröffnungsgebühren, trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 2.500,00 EUR.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstossen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
3. Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.

4. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 GmbHG

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem im Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 23.12.2024 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Hildesheim, den 23.12.2024

L. S. gez. André Döring
 - Notar -